

# Kreisblatt

## des Landtreises Stolp

Nr. 3

Stolp, Mittwoch, den 21. Januar

1931

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,  
aber links überholen!**

### Inhalt

Anzeigepflicht bei ansteckenden und übertragbaren Krankheiten . . . . .	10	Schweinepest . . . . .	11
Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Dammen, Borwerk Gloddow pp. . . . .	11	Jagdscheine . . . . .	11
Maul- und Klauenseuche erloschen . . . . .	11	Krammärkte . . . . .	11
desgl. erloschen . . . . .	11	Verlegung eines öffentlichen Fußsteiges . . . . .	12
		Jagdverpachtung . . . . .	12
		Staatliches Realgymnasium i. G., Schlame . . . . .	12

## Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen

### Anzeigepflicht bei ansteckenden und übertragbaren Krankheiten

Nr. II. Stolp, den 16. Januar 1931.

Die Bestimmungen über die Anmeldepflicht bei ansteckenden und übertragbaren Krankheiten finden immer noch nicht genügende Beachtung.

Ich bringe daher die Vorschriften, durch welche die Melde- und Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten angeordnet ist und Unterlassungen dieser Pflicht mit Strafen bedroht sind, wiederholt in Erinnerung.

Es sind dies:

1. Das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nach diesem Gesetz auf die Erkrankung und jeden Todesfall an: Anstias (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern), sowie auch auf jeden Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt.

2. Das Landesgesetz vom 28. August 1905.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich weiter außer auf den Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, auf:

Diphtherie (Rachenbräune), Genickstarre, übertragbare, epidemische Gehirnentzündung (Eucephalitis lethargica), epidemische Kinderlähmung, Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber), Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Rückfallfieber (Fbris recurrens), Ruhr, übertragbare (Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber), Typhus (Unterleibstyphus, auch in der Form von Paratyphus), Milzbrand, Rog, Tollwut (Ryssat), sowie Bissverletzungen durch tolle oder tollwutverdächtige Tiere, Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung, sowie Trichinose.

3. Nach dem Landesgesetz vom 4. August 1923 ist auch jede Erkrankung und jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopf-Tuberkulose dem für den Wohnort oder Sterbeort zuständigen beamteten Arzt (Kreisarzt), innerhalb 8 Tagen, bei Todesfällen innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 14. Oktober 1924 — J. Nr. III. Nr. 2176 II. — hat der Herr Regierungspräsident in Köslin für den Umfang des Regierungsbezirks angeordnet, daß die Anzeigen ansteckender und übertragbarer Krankheiten nicht mehr, wie es bisher üblich war, bei den zuständigen Ortspolizeibehörden anzubringen, sondern für den Landkreis Stolp direkt an den Herrn Kreisarzt einzureichen sind und von diesem an die zuständigen Ortspolizeibehörden durch meine Hand mit den erforderlichen Verhaltensvorschriften weitergeleitet werden.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, sowie die Herren Ärzte des Stadt- und Landkreises Stolp mache ich auf dieses Verfahren mit der Bitte um Beachtung besonders aufmerksam.

Der Landrat.

J. B.: G. Wenzlaff, Kreisdeputierter.

### **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung Maul- und Klauenseuche.**

Nr. II. Stolp, den 20. Januar 1931.

Ausgebrochen unter dem Viehbestande der Arbeiter des Gutes Dammen und des Vorwerks Gloddow, des Kuhfütterers Pallas in Kumbäke, des Gutes Bilgelow, der Witwe Mews in Kunsow.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung wird auf Grund des § 18 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten bestimmt:

I. **Sperrbezirke:** Gemeinde Dammen und Vorwerk Gloddow, Gemeinden Kumbäke, Bilgelow, Kunsow.

II. Für die versuchten Gehöfte und die Sperrbezirke gelten die Verhaltensmaßregeln bei Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 1. April 1925 (Sonderbl. Nr. 15). Insbesondere ist verboten:

1. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus den Seuchengehöften an die Molkerei,
2. die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh.

III. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes bestraft.

Der Landrat.

J. B.: B. i. n. d. e. r, Kreisoberinspektor.

### **Maul- und Klauenseuche**

Nr. II. Stolp, den 20. Januar 1931.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Gutes in Gejork, des Gemeindevorstehers Birr in Zemmin, des Gutes in Lojow, der

Gutsverwaltung in Budow, des Gemeindevorstehers Alwin Hahlbeck und des Franz Vull in Budow ist erloschen.

Die seinerzeit angeordneten Sperrmaßnahmen (für Budow: Gehöftssperren) werden hiermit aufgehoben.

Der Landrat.

J. B.: B. i. n. d. e. r, Kreisoberinspektor.

### **Maul- und Klauenseuche**

Nr. II. Stolp, den 16. Januar 1931.

Erloschen unter dem Rindviehbestande des Gutsbesitzers Karsten in Rathkow, Kreis Bütow.

Der Landrat.

J. B.: G. Wenzlaff, Kreisdeputierter.

### **Schweinepest**

Nr. II. 5. 2. Stolp, den 14. Januar 1931.

Festgestellt unter den Schweinen des Hofbesitzers Leo Freitag in Gohren. Ueber das Gehöft ist die Sperre verhängt. Die amtstierärztlichen Anordnungen werden bestätigt.

Der Landrat.

J. B.: B. i. n. d. e. r, Kreisoberinspektor.

### **Jagdscheine**

Nr. I. Stolp, den 21. Januar 1931.

**Entgeltliche Jahresjagdscheine haben erhalten:**  
(Datum: Zeit der Gültigkeit.)

Dr. von Nied-Eggebert, Erich, Rittergutspächter, Pogantz, 9. 1. 32,  
von Zikewitz, Peter-Hermann, Rittergutsbesitzer, Dumröse, 9. 1. 32,  
Schiemann, Fritz, Gutsförster, Dumröse, 9. 1. 32,  
Steifensand, Wilhelm, Rittergutsbesitzer, Bewersdorf, 11. 1. 32,  
Gurgel, Willi, Förster, Großmachmin, 11. 1. 32,  
Siemers, Hans-Joachim, Landwirt, Kunsow, 13. 1. 32,  
Sander, Adolf, Inspektor, Großmachmin, 12. 1. 32,  
Uthke, Eugen, Gutsbesitzer, Wottnogge, 13. 1. 32.

**Unentgeltliche Jagdscheine haben erhalten:**

Gill, Friedrich, Förster, Gambin-Dominke, 6. 1. 36,  
Piur, Hermann, Förster, Großpodel, 9. 1. 36.

Der Landrat.

J. B.: B. i. n. d. e. r, Kreisoberinspektor.

### **Krammärkte**

Nr. II. Stolp, den 13. Januar 1931.

Im Kalenderjahre 1931 werden im Landkreis Stolp folgende Krammärkte abgehalten werden:

1. Budow, Dienstag, den 3. 3. 1931

- und Freitag, den 20. 11. 1931;
2. Glowik, Freitag, den 13. 3. 1931  
und Dienstag, den 10. 11. 1931;
3. Lupo, Dienstag, den 21. 4. 1931  
und Freitag, den 6. 11. 1931;
4. Schmolzin, Freitag, den 17. 4. 1931  
und Freitag, den 23. 10. 1931.

Der Landrat.

J. B.: Binder, Kreisoberinspektor.

### Verlegung eines öffentlichen Fußsteiges

Malzkow, den 16. Januar 1931.

Von dem Eigentümer Friedrich Warschkow in Altjugelow ist die Verlegung eines öffentlichen Fußsteiges (Feldbrunnensteiges) in der Gemarkung Altjugelow um ca. 25 Meter weiter nach dem Westen an die Grenze des Hermann Nagel in Folge Bauvorhabens beantragt worden.

Ich bringe dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Der Amtsvorsteher.  
Beyer.

### Jagdverpachtung

Pottangow, 21. Januar 1931.

Am Sonnabend, den 14. Februar 1931, 16 Uhr, wird die Jagd auf dem gemeinschaftlichen Jagdbe-

zirk Nr. 1 Pottangow in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Der Jagdvorsteher.  
Boehneke.

### Staatliches Realgymnasium i. G., Schlawa (Sexta bis Oberprima).

Anmeldungen für das nächste Schuljahr werden bis zum 25. Februar an den Schulleiter erbeten; Vordrucke werden auf Anfordern unentgeltlich übersandt. Den Anmeldungen muß die Geburtsurkunde, der Impf- bzw. Wiederimpfschein und das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule beigelegt werden.

Die Ausnahmeprüfung für die Sexta findet Mitte März statt, der genaue Zeitpunkt wird den Angemeldeten unmittelbar mitgeteilt. Für die übrigen Klassen wird die Prüfung, soweit sie überhaupt erforderlich ist, am ersten Tage des neuen Schuljahres abgehalten.

Die Herren Gemeindevorsteher werden gebeten, die Schulen entsprechend zu benachrichtigen.

Der Studiendirektor.  
Dr. Wolff.

### Berichtigung

Durch ein Versehen bei der technischen Herstellung der Nummern 1 und 2 des „Kreisblatt des Landkreises Stolp“ wurde der Jahrgang 1931 mit der Seitenziffer 187 (statt mit Seite 1) begonnen. Wir bitten die Leser des „Kreisblatt“ um entsprechende Berichtigung der Nummern 1 (Seite 1—6) und 2 (Seite 7—9) und beginnen die vorliegende Nummer mit Seite 10.

Verlag des „Kreisblatt des Landkreises Stolp“.

Er scheint jeden Mitt-  
woch als Beilage zum  
amtlichen Kreisblatt

# Kreis = Anzeiger

Anzeigenpreis f. die  
Millimeterzeile oder  
der. Raum 0,08 Rm.

Nr. 3

Stolp, Mittwoch, den 21. Januar

1931

## Formulare

Anmeldung zur Besteuerung  
des Wanderlagerbetriebes

Delmanzosche Buchdruckerei

Preisabbau!  
**Strickwolle**  
p Bfd. Mk 2.—  
Luchf. Tirschenreuth  
Muster gratis.  
Ver tr. in Regenwalde  
Aug. Tax.

Der Gesamtauflage  
unseres Kreisblattes  
liegt ein Prospekt der  
Fa. Härtner & Co.  
Alt.-Gef., Mechanische  
Weberei, aus Hof in  
Bayern bei betreffend  
„Neues Jahr — Neue  
Breife.“